

Erscheint jeden Dienstag  
u. Freitag; während der  
Buchhändler-Messe zu  
Ostern täglich.

# Börsenblatt

Alle Zusendungen für  
das Börsenblatt sind  
an die Redaction zu  
richten.

für den

## Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 78.

Leipzig, Dienstag am 1. September.

1846.

### Amtlicher Theil.

#### Internationale Gesetzgebung zum Schutze der Autorenrechte.

I.  
Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der  
Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 13 Mai;  
ratifizirt am 16. Juni 1846.

(Mitgetheilt im 27. Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten  
unter No. 2738.)

Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Majestät die  
Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland,  
von dem Wunsche befeelt, auf Erzeugnisse der Literatur und der  
schönen Künste, welche in einem der beiden Staaten zuerst erschienen  
sind, in dem andern Staate dieselben Privilegien hinsichtlich des aus-  
schließlichen Rechtes zur Vervielfältigung auszudehnen, welche gleich-  
artigen in diesem Staate zuerst erschienenen Werken zustehen, haben  
zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen und zu  
Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst Ihren Ge-  
heimen Staats- und Kabinetminister für die auswärtigen Ange-  
legenheiten, Generalleutnant Karl Wilhelm Ernst, Freiherrn von  
Sanitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preussischen Rothem Adler-  
Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, des Ordens „Pour le Mérite“  
mit Eichenlaub, des eisernen Kreuzes erster Klasse, des Dienst-Aus-  
zeichnungs-Kreuzes, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leo-  
pold-Ordens, des Königlich Hannoverschen Guelfen-Ordens, des  
Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, und  
des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich's des Löwen,  
Ritter des Kaiserlich Russischen St. Vladimir-Ordens vierter Klasse,  
des St. Annen-Ordens zweiter Klasse, des St. Stanislaus Ordens  
zweiter Klasse mit dem Stern und des Militair-Verdienst-Ordens-  
Ritterkreuzes;

Und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von  
Großbritannien und Irland, den sehr achtbaren John, Grafen von  
Westmorland, Lord Burghersh, Pair des vereinigten Königreichs,  
Ihrer Großbritannischen Majestät Rath im Geheimen Staatsrath,  
General-Lieutenant, Kommandeur des Königlich Großbritannischen  
militairischen Bath-Ordens, Großkreuz des Königlich Hannoverschen  
Guelfen-Ordens, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter  
Minister Ihrer Großbritannischen Majestät bei Seiner Majestät dem  
Könige von Preußen;

Dreizehnter Jahrgang.

Welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt  
und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden  
Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

#### Artikel I.

Die Autoren von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen  
Kompositionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger  
von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, so wie die Autoren,  
Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem anderen Werke  
der Literatur und der schönen Künste, für welches die Gesetze Preußens  
und Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausschließliches  
Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft er-  
theilen mögen, sollen in Betreff eines jeden solchen Werkes oder Gegen-  
standes, der in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in  
dem andern Staate das gleiche ausschließliche Recht zur Vervielfäl-  
tigung genießen, als dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger  
eines gleichartigen Werkes gesetzlich zustehen würde, wenn es in diesem  
anderen Staate zuerst erschienen wäre; gegenseitig mit den gleichen  
gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und  
unbefugte Vervielfältigung.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Er-  
finder, Zeichner oder Verfertiger sollen in allen diesen Beziehungen  
auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Autoren, Erfinder,  
Zeichner oder Verfertiger selbst.

#### Artikel II.

Niemand soll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch  
den vorstehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in  
Betreff dessen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung in Anspruch  
genommen wird, Seitens des ursprünglichen Autors, oder seiner  
gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger, in nachstehender Weise  
zur Einregistrierung gebracht worden ist:

1. Wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Seiner Majestät  
des Königs von Preußen erschienen ist, muß dasselbe in das Registri-  
rungs-Buch des Buchhändlervereins in London eingetragen werden.

2. Wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer Britischen  
Majestät erschienen ist, muß dasselbe in das Verzeichniß eingetragen  
werden, welches zu diesem Zwecke bei dem Preussischen Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geführt  
werden soll.